

Gesetz vom , mit dem das Gefrorenessteuer-  
gesetz für Wien 1983 authentisch interpretiert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

"§ 2 des Gefrorenessteuergesetzes für Wien 1983, LGBl. für Wien Nr. 18, ist so auszulegen, daß zum Entgelt mit Ausnahme der im Gesetz genannten Faktoren alles gehört, was aufgewendet werden muß, damit der Verbraucher das Gefrorene erhält. Es umfaßt daher auch den Wert mitverkaufter Gefäße und Löffel und bei Spezialitäten (wie etwa Pfirsich-Melba, Fruchtbecher) auch den Wert der nicht aus Gefrorenem bestehenden Bestandteile der Spezialität unabhängig von deren mengen- und wertmäßigm Verhältnis zum Gefrorenen."